Wohnhäusern und dann unterhalb Nr. 143 und 142 durch bis zur Heimatstraße. Die hiedurch mitbetroffenen Häuser der Parzellen Nr. 141, 140, 139 und 138 partizipieren an den Sondervorteilen, welche aus der ganz nahe gelegenen Passerelle entspringen. Ueberdies wird durch den Einbezug der schroffe Unterschied gemildert, der sich zwischen Nr. 233 und 138 ergibt, wovon erstere Nummer von den Experten zum Perimeter geschlagen, letztere aber unbelastet gelassen worden ist.

Die erste Expertise hat den Einbezug dieser vorstehend behandelten Gebiete auch mit dem Hinweis auf die Verbesserung der sanitarischen Verhältnisse durch Ueberwölbung der Steinach begründet. Wir geben ohne weiteres zu, daß hiedurch eine Besserung der lokalen Verhältnisse bewirkt worden ist; ob aber dieser Sondervorteil in Rechnung gebracht werden darf, ist fraglich, weil die Ueberwölbung der Steinach auf dem Gebiete des Bahnhofes auf alleinige Kosten der schweizerischen Bundesbahnen erfolgt und der Perimeter nicht in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Die Berechtigung hiezu muß eventuell aus dem Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Tablat und der Kreisdirektion IV der schweizerischen Bundesbahnen vom 5./18. Februar 1908 abgeleitet werden, indem alle in diesem Vertrag aufgeführten Arbeiten als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt werden, dessen Ausführung unter die beiden Kontrahenten nach Maßgabe ihrer Interessen verteilt worden ist. Ein allfälliger Wegfall dieses Sondervorteils bringt übrigens keine Aenderung in der Perimetergestaltung hervor, da, wie oben dargetan, andere Gründe für die Einbeziehung der betreffenden Gebiete vorliegen.

Der östliche Teil des Notkerstraßengebietes von der Heimatstraße weg ist den neu geschaffenen Kommunikationen so weit entrückt, daß die Entlassung aus dem Perimeter begründet erscheint. Die Festsetzung der Perimetergrenze an Hand der anzuwendenden Grundsätze ist hier sehr schwierig, und wir sind nicht im Falle, eine bessere Lösung vorzuschlagen, als diejenige, welche die erste Expertise getroffen hat. Wir finden im Gegenteil, daß die Aufgabe so gut gelöst worden ist, als es unter den obwaltenden Umständen möglich war.

Auf Grund vorstehender Erörterungen stellen die Oberexperten folgende Anträge:

1. Es sei die in den Perimeter der Tablater Gemeindestraßen einbezogene Kantonsspitalparzelle in demselben zu belassen;
2. Das Buchenwäldchen der Stadt St. Gallen sei in den Perimeter einzubeziehen;
3. Das städtische Gas- und Elektrizitätswerk sei in den Perimeter einzubeziehen;
4. Die Perimeterabgrenzung an der Notkerstraße sei nach dem Vorschlag der ersten Expertise zu belassen, eventuell sei die im Vorstehenden angedeutete kleine Erweiterung vorzunehmen.

Schließlich sehen sich die Experten zu folgender allgemeinen Bemerkung veranlaßt:

„Die ersten Experten haben, an Hand der ihnen gegebenen Wegleitung über die Auffassung des Begriffes der beteiligten Gegend, wie er im Straßengesetz vom 1. Juli 1889 enthalten ist, den Perimeterentwurf des Gemeinderates von Tablat an verschiedenen Orten wesentlich eingeschränkt. Obwohl diese Einschränkung durch unsere einstimmigen Anträge an einigen Orten wieder aufgehoben werden will, bleibt doch zwischen dem gemeinderätlichen Entwurf und dem Expertenperimeter in bezug auf das einbezogene Flächenmaß ein so großer Unterschied, daß es gerechtfertigt erscheint, wenn die Gemeinde Tablat mit ihrer Beitragsquote um ein Beträchtliches über das gesetzliche Minimum von 50 % hinausgeht. Abgesehen davon, daß die Belastung des Grundbesitzes mit der Hälfte der Baukosten für denselben, besonders bei der gegenwärtigen geschäftlichen Depression, zu einer erdrückenden Last werden müßte, sprechen auch andere Gründe für eine möglichst ausgiebige Beteiligung der ganzen Gemeinde an der Tilgung der entstandenen Baukosten, so die ungewöhnliche Art der Zusammenfassung von 12 verschiedenen, weit auseinandergelegenen Straßen zu einem einheitlichen Perimeter, die Miteinbeziehung der Steinachkorrektion, sowie ganz kostspieliger Brückenbauten, welche in hohem Grade der Allgemeinheit zudienen, die Tatsache, daß in der bessern Verbindung einzelner Gemeindeteile unter sich und mit dem Bahnhof St. Fiden, wie sie durch die neuerstellten Straßen geschaffen worden ist, neben den Sonderinteressen einzelner Besitzer vorzugsweise auch allgemeine Interessen beteiligt sind. Weiter ist zu beachten, daß einzelne Perimeterzugehörige schon schwere Opfer für die Erbauung von Nebenstraßen gebracht haben, worunter solche Straßen sich befinden, die vermöge ihrer Dimensionen und ihrer Bauart, sowie in Hinsicht auf das dem Verkehr erschlossene Gebiet mehr den Charakter von Gemeindestraßen als von Nebenstraßen haben, während andere Perimeterpflichtige zur bessern Ausnützung der durch den Bau der Gemeindestraßen erlangten Vorteile auf die Erstellung weiterer Nebenstraßen angewiesen sind, deren Kosten sie ausschließlich zu tragen haben werden. Alle diese Verhältnisse, wie wir sie geschildert haben, lassen es als ratsam erscheinen, den Perimeter so viel als möglich zu entlasten und dafür die ganze Gemeinde umso intensiver zur Kostendeckung herbeizuziehen."